

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 24.04.2017	X		Herr Schmidt, LAR Gegen den Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld" der Stadt Herrieden bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		X		
3	Bayerischer Bauernverband 10.04.2017	X		Herr Eisen, Fachberater Mit Schreiben vom 29.03.2017 haben Sie uns die Planungen der Stadt Herrieden zur Stellungnahme überlassen: Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung: Gegen die Planungen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, da mit dem Baugebiet eine vorhandene Baulücke geschlossen wird. Wir bitten um Beachtung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Bund Naturschutz in Bayern e. V.		X		
5	Amt für Ländliche Entwicklung 05.04.2017	X		Herr Krämer, Baurat Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die o. a. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Wohngebiet "Wohnen im Bürgerfeld" der Stadt Herrieden keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz weder geplant noch anhängig. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittel-franken an den o. a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderung im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Stellungnahme wird verzichtet.	
6	Fernwasserversorgung Franken 03.04.2017	X		Herr Mersi Die Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes hat ergeben, dass im Bereich des geplanten Baugebietes "Bürgerfeld" keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Zu unserer Entlastung legen wir die uns vorgelegten Unterlagen wieder bei.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Gesundheitsamt Ansbach		X		
8	Landratsamt Ansbach 27.04.2017	X		Frau Sand Das Landratsamt Ansbach nimmt zur den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit: <u>Frau Grötsch - Sachgebiet 44 - Untere Naturschutzbehörde:</u> <u>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld" wird im Folgenden erneut naturschutzfachlich Stellung genommen.</u> <u>Vorhabenbeschreibung</u> Das ehemalige Areal des ehemaligen Logistikstandort "Coca Cola" soll für eine neue Wohnbebauung mit einem Geltungsbereich von 1,7 ha auf den Flurnr. 615 und 615/1 bereitgestellt werden. <u>Lage im Naturraum</u> Das Planungsgebiet liegt im nördlichen Ortsrandbereich von Herrieden, die Planungsflächen sind bereits großflächig versiegelt. Das Landschaftsbild wird nicht maßgeblich beeinflusst, da bereits die Lagerhalle die Ortsrandlage beeinträchtigt hat. <u>Betrachtung und Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange</u>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Am 19.05.2017 wurde bereits eine Begehung mit den Planern und dem Vogel- und Fledermausexperten durchgeführt, um evtl. Lebensstätten von Individuen zu prüfen. Bei der Vor-Ort-Begehung konnten keine Brut- oder Nistplätze auf dem Gelände festgestellt werden.</p> <p><u>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)</u> Mit dem gutachterlichen Fazit besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis:</p> <p>Die Verbotstatbestände, nach § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt. Die Baufeldfreimachung erfolgte bereits im Winterhalbjahr 2016/2017.</p> <p><u>Grünordnerische Festsetzungen</u> Die Grünordnerischen Maßnahmen beschränken sich weitgehend auf das private Grün.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie in der Stellungnahme vom 19.01.2017 gefordert, wurden im B-Plan nun pro 300 m² Grundfläche die Pflanzung eines regionaltypischen Laubbaumes oder Obstbaumhochstamm festgesetzt. <p><u>Schlussfolgerung</u> Zum jetzigen Planungs- und Erkenntnisstand kann der Ausweisung des Wohnbaugebietes "Wohnen im Bürgerfeld" aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.</p> <p>Grundvoraussetzung für eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ist die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme und der Grünordnung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vorgaben, wie Baufeldfreimachen außerhalb von Brutzeiten, wurden berücksichtigt, Grünordnungsmaßnahmen sind festgesetzt.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p><u>Herr Brandl - Sachgebiet 44 - Technischer Umweltschutz:</u> Keine Bedenken, wenn der Abgaskamin der Lackieranlage der Firma König Automobile auf eine Höhe von 14,5 m über Erdgleiche erhöht wird.</p> <p><u>Frau Leyh - Sachgebiet 44 - Immissions- und Naturschutzrecht:</u> Mit der Bitte um Mitteilung wie und wann die Erhöhung des Kamins umgesetzt wird. Die Vorgabe des Herrn Brandl (SG 44) ist zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen einzuhalten.</p> <p><u>Frau Inhuber - Sachgebiet 42 - Immissions- und Naturschutzrecht:</u> Siehe Stellungnahme Sachgebiet 44, Frau Grötsch, vom 18.04.2017.</p> <p><u>Herr Plotnikov - Sachgebiet 23 - Abfallwirtschaft:</u> Stellungnahme vom 10.01.2017. Nach der Festsetzung der baulichen Nutzung des Plangebiets als allgemeines Wohngebiet besteht für die künftigen Grundstückseigentümer Anschlusszwang nach § 6 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) und für die Mieter, Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten Überlassungszwang nach § 17 KrWG i. V. m. § 6 Abs. 2 AWS. Die Abfallentsorgung im Rahmen des Holsystems erfordert nach § 15 AWS einen ungehinderten Zugang zu den Wertabfall- und Restabfallbehältnissen. Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine Straße, die eine Breite von 5,00 m aufweist. Nach Ansicht des Sachgebietes Abfallwirtschaft sollte zur Sicherstellung der ausreichenden Durchfahrtsmöglichkeiten für die Abfallentsorgungsfahrzeuge die Erschließungsstraße mindestens 5,25 m, im Ausnahmefall von mind. 4,75 m vorgesehen werden. Es wird außerdem darauf hinge-</p>	<p>Die Erhöhung des Abgaskamin erfolgt durch den Vorhabenträger.</p> <p>Der Termin für die Erhöhung des Kamins wird dem SG 44 mitgeteilt.</p> <p>Die Erschließungsstraßen sind für Müllfahrzeuge uneingeschränkt befahrbar.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>wiesen, dass die freie Durchfahrt der Abfallentsorgungsfahrzeuge, insbesondere im Bereich der Wendeanlage, durch parkende Fahrzeuge nicht behindert werden soll. Aufgrund des nach den Unfallverhütungsvorschriften geltenden Rückwärtsfahrverbotes für Abfallsammelfahrzeuge (vgl. BGV C27 § 16 Nr. 1) sollten daher bei Stichstraßen und Stichwegen Wendeanlagen in <u>ausreichender</u> Dimensionierung eingerichtet werden. Im Übrigen wird die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE) bzw. die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) verwiesen.</p> <p>Sofern die gemeindliche Bauleitplanung ausreichende Durchfahrtsmöglichkeiten im Bereich der Wendeanlage und somit einen ungehinderten Zugang zu den Wertabfall- und Restabfallbehältnissen nicht gewährleisten kann, sind die Abfallbehältnisse und -säcke von den betroffenen Anschluss- und Überlassungspflichtigen zur nächsten, in <u>einer zumutbaren</u> Entfernung befindlichen, öffentlichen Verkehrsfläche (Sammelstelle) zu verbringen. In diesem Fall müssten an einer geeigneten Stelle zentrale Standplätze für Abfallbehältnisse vorgesehen werden, die die Abfallsammelfahrzeuge ordnungsgemäß anfahren und die Abfallbehältnisse ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleeren können. Die Sammelstelle ist dabei so zu planen, dass durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse eine Gefährdung oder Behinderung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs ausgeschlossen ist.</p> <p><u>Herr Maag - Sachgebiet 32 - Abfallrecht:</u> Stellungnahme vom 26.01.2017. Das Sachgebiet 32 - Teilsachgebiet Abfallrecht des Landratsamtes Ansbach nimmt von den Planungsunterlagen Kenntnis und teilt dazu Folgendes mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Abriss-/Sanierungs- Aushubarbeiten entstehen gefährliche und nicht gefährliche Bau-, Abbruch- und Bodenabfälle (§3 Abs. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG-) sowie Bau- 	<p>Der Abbruch und die Beseitigung der Gebäude erfolgte durch ein zertifiziertes Unternehmen (Schneider & Sohn, Wiedersbach)</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>mischabfälle, Altholz, Sperrabfälle etc. sind nach einzelnen Fraktionen (Abfallschlüsseln) zu trennen (§ 9 KrWG) und durch zugelassene Firmen einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Bodenaushub mit den Richtwerten Z 0 ist möglichst am Anfall-Ort im Rahmen von Lärm- und Sichtschutzwällen oder Dammschüttungen ressourcenschonend zu verwenden (§§ 6, 7 KrWG).</p> <p>Kontaminierter Bodenaushub aus den Altlastenflächen im Bereich des Bebauungsplans "Wohnen im Bürgerfeld" muss vor einer Entsorgung nach bodenschutzrechtlichen Bestimmungen untersucht werden. Die Aushubmaßnahmen sind gutachterlich durch einen zugelassenen Sachverständigen (§ 18 BBodSchV) begleiten zu lassen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse über Menge, Belastung etc. sind diese dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in Berichtsform vorzulegen. Eine Verwertung oder Beseitigung des Materials ist erst nach Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und des Landratsamtes zulässig.</p> <p><u>Herr Müller - Sachgebiet 31 - Kreisbrandrat:</u> Stellungnahme vom 23.01.2017 Nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes die folgenden Feststellungen gemacht:</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf für den oben genannten Bereich ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) herangezogen werden. Die erforderliche Löschwassermenge ist in einer maximalen Entfernung von 300 Meter über geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Als</p>	<p>Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird in enger Abstimmung mit dem Landratsamt SG 43 und begleitet von einem Sachverständigen (§18 BBodSchV, Büro Genesis) durchgeführt.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Löschwasserentnahmestelle können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220 angesehen werden. Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschgruppe mindestens 800 Liter/min. sicherzustellen.</p> <p>Unter Bezugnahme des auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Schlauchmaterials ist mindestens eine (Anzahl) geeignete Löschwasserentnahmestelle zu den einzelnen Objekten im geplanten Gebiet in maximal 100 Meter erforderlich um das Wasser zum Einsatzfahrzeug heranzuführen und nach Druckerhöhung an die Einsatzstelle zu verteilen.</p>	<p>Im Umkreis von 300 Meter sind fünf Ober- und Unterflurhydranten. Die Löschwasserversorgung ist wie bisher gesichert. Anlässlich einer Großübung der Feuerwehren im Jahr 2016 wurden die Funktionsfähigkeit der Löschwasserversorgung überprüft.</p>
9	<p>Regierung von Mittelfranken 19.04.2017</p>	X		<p>Herr Rahn, Oberregierungsrat Die Stadt Herrieden möchte an Stelle eines früheren Logistikbetriebes ein Allgemeines Wohngebiet ausweisen. Gegenüber dem Vorentwurf, zu dem mit RS vom 02.02.2017 (Az. RMF-SG24-8314.01-31-4-2) Einwendungen nicht erhoben wurden, ist der Geltungsbereich nach Osten auf nun ca. 1,65 ha erweitert worden.</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme vom 02.02.2017 wird aufrechterhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin aus der alten Fassung des Regionalplan zitiert wird (RP8 B II (alt) 1.4 ist jetzt RP8 3.1.4). Außerdem wird auf S. 6 der Begründung der Geltungsbereich noch entsprechend dem Vorentwurf mit 1,2 angegeben.</p> <p><u>Hinweise des Sachgebietes Städtebau</u> Die Gemeinde hat in ihrer Bauleitplanung für den Bereich Lärmschutz insbesondere die Planungsziele des § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB, Planungsleitlinien des § 1 Abs. 5 Satz 2 und die Planungsgrundsätze des § 1 Abs. 6 Nr. 1 zu beachten.</p> <p>Die Ausweisung des geplanten Wohngebietes ist aufgrund von hohen</p>	<p>Die redaktionellen Änderungen sind durchgeführt.</p> <p>Durch den geplanten Garagenhof</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Immissionsbelastungen (siehe Gutachten) nur mit umfangreichen Schutzmaßnahmen möglich. Aus fachlicher Sicht wird eine größere räumliche Trennung durch größere Abstandsflächen zu den bestehenden Gewerbegebieten (Autohaus sowie Lackieranlage) empfohlen, um Beeinträchtigungen der Wohnnutzung bzw. Einschränkungen zu mindern. Das Freihalten der Fläche südlich des Autohausbetriebs bzw. Verzicht auf Bebauung sowie die Festlegung von Grünflächen im FNP werden empfohlen um eine geordnete städtebauliche Situation zu sichern.</p>	<p>und Mehrgenerationenplatz wird an der "offenen" Seite der Autowerkstatt ein Abstand von 20m zur Wohnbebauung geschaffen. Gleichzeitig sind Lärmschutzmaßnahmen geplant. Zu beachten ist auch, dass die Autowerkstatt an der West- und Südgrenze lt. Genehmigungsbescheid Lärmemissionen wie ein Mischgebiet einhalten muss.</p>
10	<p>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken 26.04.2017</p>	X		<p>Frau Dr. Horlamus Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken bestehen gegen den o. g. Bebauungsplan keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>Staatliches Bauamt Ansbach 26.04.2017</p>	X		<p>Herr Wöhrle Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahme, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p><i>Es sind derzeit keine Maßnahmen geplant.</i></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Rechnung, die um Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Lärmschutzwand stellt mit einer Höhe von mehr als 2,00 m ein Ingenieurbauwerk nach DIN 1076 in der Baulast der Stadt Herrieden dar. 2) Die geplante Lärmschutzwand ist innerhalb der gesetzlich geltenden Anbauverbotszone von 20 m angeordnet. Hierzu ist eine straßenrechtliche Genehmigung notwendig, welche 	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>2) Für die im Vorfeld zu führende Beurteilung der straßenrechtlichen Belange sind für die Genehmigung der geplanten Lärmschutzwand geeignete Planunterlagen vorzulegen, aus denen der genaue Abstand der Lärmschutzwand zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße hervorgeht. Die Lage des geplanten Gehweges ist unter Berücksichtigung der freizuhaltenden Lichtraumprofile darzustellen. Die unter Punkt 1 beschriebenen Unterlagen hinsichtlich der Gründung sowie der Bauart der Lärmschutzwand werden ebenfalls hinsichtlich straßenrechtlicher Belange geprüft. Die notwendigen Unterlagen umfassen auch die Statik bzw. den Standsicherheitsnachweis der geplanten Lärmschutzwand. Für die Erstellung der geplanten Lärmschutzwand können wir grundsätzlich eine Ausnahme des Anbauverbots in Aussicht stellen, wenn zwischen Außenkante Lärmschutzwand und dem äußeren befestigten Fahrbahnrand auf ein Mindestmaß von 5,00 m eingehalten wird und gleichzeitig alle erforderlichen Sichtweiten eingehalten werden.</p> <p>3) Die Sichtdreiecke sind unter Berücksichtigung der Halte- und Anfahrsicht in einem geeigneten Maßstab (M 1:250 bzw. 1:100) darzustellen. Sie sind in einem Abstand von 3 m vom Fahrbahnrand der Staatsstraße aus zu messen. Sie haben auf öffentlichen Flächen zu liegen zu kommen. Ist dies nicht möglich, so ist sicherzustellen, dass mögliche Sichthindernisse in diesem Bereich nicht zu stehen kommen oder entsprechend zu entfernen sind. An den Einmündungen sind in 3 m Abstand vom Fahrbahnrand der Staatsstraße zu dem neuen Gehweg Sichtdreiecke auf 30 m Länge freizuhalten. Die Sichtdreiecke sind in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zeichnerisch aufzunehmen und im textlichen Teil wie folgt schriftlich festzuhalten: Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine</p>	<p>Die Sichtdreiecke werden präzisiert und im Bebauungsplan dargestellt. Die Freihaltekriterien werden festgesetzt.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p><i>Hochbauten errichtet werden. Einfriedungen, Zäune, Hecken. Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände, dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.</i></p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1) <i>Das Verfahren zur Anpassung / Berichtigung des derzeit geltenden Flächennutzungsplans hat zeitnah zu erfolgen.</i></p> <p><i>(In der Begründung Stand 22.03.2017 wird unter '3. Übergeordnete Planungen / Flächennutzungsplan (S. 5-6) die Anpassung im Parallelverfahren des FNP im Zuge der Änderung des B-Plan Nr. 7 beschrieben).</i></p> <p>2) <i>Zur Staatsstraße 2248 hin ist dauerhaft bzw. auch während der Bauzeit eine Regelböschungsnegung von 1:1,5 zwingend einzuhalten. Des Weiteren sind Abgrabungen, Aufschüttungen oder das Errichten von Stützwänden, welche die Staatsstraße oder an diese angrenzende Grundstücke stützen nicht zulässig.</i></p> <p>Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.</p>	<p>Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im derzeit laufenden Änderungsverfahren der Stadt Herrieden.</p> <p>Es sind keine Abgrabungen oder Aufschüttungen geplant.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
12	Wasserwirtschaftsamt Ansbach 28.04.2017	X		<p>Frau Kemmer-Schaller wir haben zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld" in der Stadt Herrieden bereits im Rahmen der ersten Behördenbeteiligung am 26.01.2017 mit Az.: 1-4622-AN 166-1426/2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist weiterhin zu beachten, insbesondere bezüglich des Punktes Nr. 3 „Altlasten- und Bodenschutz, qualifizierter kontrollierter Gebäuderückbau“ zu den aufgeworfenen Fragen der bestehenden Altlasten wurden keine zusätzlichen bzw. neuen Unterlagen und somit Erkenntnisse zur vorhergehenden Beteiligung (im Januar/Februar 2017) vorgelegt. Zudem weisen wir auf daher auch auf die Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach, SG 43 –Wasserrecht vom 04.04.2017 mit Az.: 642-50-17/1 SG 43 sa. Die Altlastensanierung ist <u>rechtzeitig</u> vor Beginn mit dem Landratsamt Ansbach und uns abzustimmen. Wir bitten um weitere Veranlassung.</p> <p>Die Sachgebiete 32 –Abfallrech t, 41 - Bauverwaltung und 43 - Wasserrecht am Landratsamt Ansbach und das planende Ingenieurbüro Heller, Herrieden erhalten diese E-Mail in „Cc“ zur Kenntnisnahme.</p>	Die Altlastsanierung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landratsamt, SG 43.
13	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		X		
14	IHK Nürnberg für Mittelfranken 24.04.2017	X		<p>Frau Stengel mit Schreiben vom 01.03.2017 haben Sie uns an o.g. Verfahren beteiligt. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung und nehmen wie folgt dazu Stellung:</p> <p>Die IHK in ihrer Funktion als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen sieht in der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes wirtschaftliche Belange stark berührt und erhebt aus diesem Grund Einwände.</p>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Durch die Angrenzung eines Wohngebietes in unmittelbarer Nachbarschaft an ein Gewerbegebiet mit einem bestehenden Gewerbebetrieb sehen wir für die Zukunft potenzielle Nutzungskonflikte. Zur Abschwächung dieser Gefahr empfehlen wir die Ausweisung eines Mischgebiets südlich des bestehenden Gewerbegebietes oder einer größeren Abstandsfläche. Ungeeignet finden wir im vorliegenden Fall auch die Ausweisung eines Kinderspielplatzes in unmittelbarer Nähe zu einem Lackierbetrieb.</p> <p>Gerade für kleinere nicht-störende Betriebe mit Erweiterungswunsch oder Neuansiedlungen würde sich diese Fläche anbieten.</p> <p>Die Einwände zur vorliegenden Planung wurden bereits in unserer Stellungnahme vom 02.02.2017 geäußert, an der wir nach wie vor festhalten.</p> <p>Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Einwände und freuen uns auf weitere fachliche Gespräche in diesem Zusammenhang.</p>	<p>Seihe Stellungnahmen für die Handwerkskammer</p> <p>Die Ausweisung als Mischgebiet wäre für den Betrieb keine Lösung, da auch hier Wohnbebauung möglich ist.</p>
15	<p>Handwerkskammer für Mittelfranken 26.04.2017</p>	X		<p>Herr Scheuerlein herzlichen Dank für die Zusendung der aktuellen Planungsunterlagen zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren. Bereits mit Stellungnahme vom 13.02.2017 haben wir auf den durch die vorgelegten Planungen zu erwartenden Immissionskonflikt mit unseren Mitgliedsbetrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autohaus Norbert König, Am Bürgerfeld 6, 91567 Herrieden und • Hans Peter Kaiser, Am Bürgerfeld 5, 91567 Herrieden <p>hingewiesen. Nach Durchsicht der Unterlagen kommen wir zu der Einschätzung, dass die nun vorgelegten überarbeiteten Plansätze und die ergänzende Ausarbeitung die zukünftige Konfliktsituation mit unserem Mitgliedsbetrieb Auto König nicht lösen. Nochmals weisen wir darauf hin, dass von der Planung hervorgerufene Lärmschutzkon-</p>	<p>Abwägung siehe Stellungnahme IB W. Heller vom 03.05.2017 (Beiblatt)</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>flikte und Immissionsschutzkonflikte im Grundsatz durch die Planung selbst gelöst werden müssen und dürfen insoweit nicht auf ein nachfolgendes Verfahren verlagert werden.</p> <p>Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen - hierunter fällt auch die Bauleitplanung - die für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, das insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Das Trennungsgebot ist Ausprägung des immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeprinzips und damit elementarer Grundsatz städtebaulicher Planung. Es gilt im der Grundsatz, dass konfligierende Nutzungen nicht unmittelbar nebeneinander angeordnet werden sollen. In der vorgelegten Planung grenzt das geplante Wohngebiet unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet.</p> <p>Wir sehen in der vorgelegten Planung den zukünftigen Immissionskonflikt keinesfalls gelöst. Die vorgelegte Planung und insbesondere die vorgelegten Gutachten entsprechen aus unserer Sicht nicht dem geforderten Umfang und dem geforderten Ausführungsstandard zudem entsprechen der in den Gutachten angenommene betriebliche Umfang nicht dem Genehmigungsumfang des Betriebs König.</p> <p>Dazu im Einzelnen folgende Anmerkungen:</p> <p>Geruchsgutachten - Lösemittelemissionen :</p> <p>In dem Gutachten wird eine Lackierzeit von 500 h/a angenommen. Der Betrieb kann nach seiner derzeitigen Genehmigung 24 Stunden pro Tag lackieren und trocknen. Es kommt auch derzeit schon vor, dass die Lackieranlage mit Trockenvorgängen über 10 h pro Tag in Betrieb ist. Damit werden die Anforderungen der GIRL mit 10 % Überschreitungshäufigkeit der Geruchsschwelle für Wohn- und Mischgebiete nach unserer Ansicht überschritten. Die tatsächliche</p>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Laufzeit der Lackieranlage liegt weit höher als die angenommenen 500 h pro Jahr.</p> <p>Den vorgelegten Planungen und den Festsetzungen des Satzungsentwurfs des Bebauungsplanes können wir nicht entnehmen, wie die Lösemittel- und Geruchsproblematik gelöst werden soll.</p> <p>Wir sehen hier weiterhin ein ungelöstes erhebliches Konfliktpotential für unseren Mitgliedsbetrieb.</p> <p>Schallgutachten:</p> <p>Bei dem vorgelegten Schallgutachten handelt es sich um die Fassung vom 12. Dezember 2016 und einer ergänzenden E-Mail vom 14. Februar 2017 mit einer Berechnung zur Waschanlage. Es ist hier sicherlich nicht unsere Aufgabe die Form eines Schallgutachtens zu bewerten, wir erlauben uns aber den Hinweis, dass die vorgelegten Ausarbeitungen nach unserer Einschätzung einer Überprüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nicht standhalten dürften.</p> <p>Nochmals weisen wir darauf hin, dass der für die Schallberechnungen angenommene Betriebsumfang nicht dem tatsächlichen Betriebsumfang entspricht:</p> <p>Lackieranlage:</p> <p>Die Lackieranlage wird als Lärmquelle nicht betrachtet. Nach "Handwerk und Wohnen bessere Nachbarschaft durch technischen Wandel" ist bei Abluftöffnungen von Lackieranlagen von einem Schalleistungspegel von 85 dB(A) auszugehen, also von einer erheblichen Lärmquelle.</p>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Abschleppdienst:</p> <p>Der Abschleppdienst während der Nachtzeit wird mit einer üblichen Lkw Anlieferung simuliert. Ein Abschleppvorgang ist mit einer herkömmlichen Lkw Anlieferung nicht zu vergleichen. Das Abladen der Unfallfahrzeuge ist mit erheblichen Lärmemissionen verbunden und unterscheidet sich darüber hinaus je nach Technik der Ladebrücke.</p> <p>Waschanlage:</p> <p>In der E-Mail wird von 10 Fahrzeugwäschen pro Tag ausgegangen. Nach unserem Kenntnisstand kann es an Samstagen auch vorkommen dass zwischen 30 - 40 Fahrzeuge gewaschen werden. Der gesamte mit der Waschanlage zusammenhängende Fahrverkehr wird ebenfalls nicht zum Ansatz gebracht.</p> <p>Geöffnete Tore:</p> <p>In dem Gutachten werden zwar geöffnete Tore erwähnt, es wird aber nicht angegeben, wie lange die Tore geöffnet sind. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tore über die gesamte Arbeitszeit geöffnet sind.</p> <p>Summenwirkung:</p> <p>Grundsätzlich ist für die Bewertung von Lärmimmissionen an maßgeblichen Immissionsorten die Summe aller Geräusche aus umliegenden Anlagen zu bewerten. In dem Gutachten wird nur der Betrieb Kaiser und das Autohaus König betrachtet. Nach unserem Kenntnisstand liegen im unmittelbaren Umfeld noch weitere Gewerbebetriebe zudem liegt uns der Bebauungsplan Nr. 7 "Bürgerfeld" vor. Demnach liegt das Autohaus König in einem Gewerbegebiet, das den gesam-</p>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>ten nordöstlich angrenzenden Bereich umfasst. Aus unserer Sicht müssten die Lärmemissionen aus dem geplanten Gewerbegebiet mit berücksichtigt werden.</p> <p>Leider wurden in dem Gutachten keine konkreten Immissionsorte definiert. Es wird eine Isophonendarstellung gewählt. Die Bewertung lautet: "Der Beurteilungspegel wird auf einem Großteil der Fläche eingehalten, Überschreitungen treten noch an einem Gebäude im nördlichen Teil des Plangebietes auf".</p> <p>Den Planungsunterlagen und den Festsetzungen ist nicht zu entnehmen wie die Überschreitung durch planerische Maßnahmen vermieden werden kann. Es werden zwar im Gutachten Maßnahmen beschrieben, z.B. dass auf Fenster im Obergeschoss verzichtet werden soll, im Satzungsentwurf finden sich dazu keine Festlegungen.</p> <p>Zusammenfassung: Aufgrund der vorgelegten Planungsunterlagen halten wir an unsere erheblichen Bedenken gegen die Ausweisung der geplanten Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zu unseren Mitgliedsbetrieben fest. Das abzusehende Konfliktpotential sehen wir durch die vorgelegte Planung und die Festsetzungen in dem Satzungsentwurf nicht gelöst. Damit sehen wir die betriebliche Existenz unseres Mitgliedsbetriebes erheblich gefährdet. Wir würden es begrüßen, wenn im Rahmen der Planungen durch geeignete Abstandsregelungen das Konfliktpotential geklärt würde.</p> <p>Bei Rückfragen sind wir gerne für Sie da.</p>	
16	Deutsche Telekom Technik GmbH		X		
17	Main-Donau-Netzgesellschaft 07.04.2017	X		<p>Herr Herrmann / Frau Winterling Von der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben wir Kenntnis genommen.</p>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnen im Bürgerfeld"
in Herrieden**

**Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Wie auf beiliegendem Bestandsplan ersichtlich wurde der Gas-Hausanschluss mittelweile zurückgebaut.</p> <p>Ansonsten ist die Stellungnahme vom 27.01.2017, AZ: ARB02201630890, weiterhin gültig.</p> <p>Für die Benachrichtigung bedanken wir uns und nehmen die zugesandten Unterlagen zu unseren Akten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Gemeinde Aurach 02.05.2017	X		Frau Nennung Unser Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.04.2017 beschlossen, gegen den o. g. Bebauungsplan der Stadt Herrieden keine Einwendungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19	Stadt Leutershausen		X		
20	Markt Bechhofen 27.04.2017	X		Herr 1. Bürgermeister Schnotz Der Gemeinderat des Markt Bechhofen hat am 25.04.2017 beschlossen, keine Einwände gegen die uns vorgelegte Bauleitplanung der Stadt Herrieden zu erheben.	Wird zur Kenntnis genommen.
21	Gemeinde Burgoberbach		X		
22	Stadt Ansbach		X		

Aufgestellt: 10.05.2017

Ingenieurbüro Willi Heller